

LEE-Position

zu den neuen Rahmenbedingungen für Agri-PV und Freiflächen-PV in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (Stand 23.06.2026)

Potsdam, August 2026

1 Ausgangslage

Der Landtag Brandenburg hat bereits in seiner 86. Sitzung am 11. Mai 2023 beschlossen, die Flächen-Potenziale des Landes besser zu nutzen. Die vom Umweltministerium (damals MLUK, heute MLEUV) seit Juli 2024 veröffentlichten „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten“ haben jedoch faktisch keine Projekte ermöglicht.

Der LEE hat diesen Missstand wiederholt benannt – im Sonderausschuss für Bürokratieabbau ebenso wie in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt (DS 8/956, Stand 09.05.2025) – und eine grundlegende Überarbeitung gefordert.

Mit der Neufassung vom 23.06.2026 hat das MLEUV reagiert. Der LEE begrüßt, dass seine zentralen Forderungen aufgegriffen wurden. Die Neufassung bleibt jedoch in manchen Punkten unklar und wirft neue Rechtsunsicherheiten auf, die der Landtag und das Ministerium ausräumen müssen – damit die Hemmnisse für den Ausbau von Freiflächensolaranlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten beseitigt werden.

2 Zusammenfassende Bewertung

Der LEE bewertet die Anpassungen im Ergebnis als überwiegend ausbaufreundlich und verfahrensökonomisch. Der überwiegende Teil der Änderungen setzt die vom LEE erhobenen Forderungen um und dürfte Projekte in LSG erstmals praktisch realisierbar machen.

Der LEE begrüßt die Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 75 ha.

Kritisch bewerteten wir die Verkleinerung bei Agri-PV von 150 ha auf 120 ha. Dies ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo, die das Ziel der Flächenmobilisierung konterkariert und besonders hart bereits in Planung befindliche Agri-PV Projekte betrifft.

Zudem regen wir grundsätzlich an: Dort, wo Landwirtschaft möglich ist, sollte auch eine Bewirtschaftung in Form von Agri-PV ermöglicht werden.

3 Einzelbewertung der Änderungen

- Erhöhung des B-Plan-Geltungsbereichs bei konventioneller FF-PV (50 ha → 75 ha): Diese Anhebung wird als eine der wichtigsten Neuerungen begrüßt, da größere, zusammenhängende Anlagen wirtschaftlich deutlich effizienter zu realisieren sind und Skaleneffekte bei Netzanschluss und Erschließung heben.
- **Verkleinerung des B-Plan-Geltungsbereichs bei Agri-PV (150 ha → 120 ha):** Diese Änderung bewertet der LEE kritisch. Zwar ist die Vereinheitlichung mit der (auf 120 ha angehobenen) Grenze für Nutztierhaltung nachvollziehbar und trägt dem höheren Flächenbedarf der Tierhaltung Rechnung. Da die ackerbauliche Nutzung jedoch die praktisch häufigere Form der Agri-PV darstellt, führt die Absenkung von 150 ha auf 120 ha im Ergebnis zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo und konterkariert das Ziel der Flächenmobilisierung. Es trifft völlig unerwartet bereits in Planung befindliche Agri-PV Projekte. **Der LEE fordert deshalb im Sinne des Vertrauensschutzes die Beibehaltung der 150-ha-Grenze und somit die Absenkung auf 120 ha zurückzunehmen.**
- **Entfall des FNP-Erfordernisses:** Dass ein Flächennutzungsplan bzw. eine FNP-Änderung sowohl bei Agri-PV als auch bei Freiflächen-PV (FF-PV) nicht mehr Planungsvoraussetzung ist, wird vom LEE ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht einer zentralen Forderung nach Abbau doppelter Planungsstufen und dürfte die Verfahrensdauer bis zum Satzungsbeschluss spürbar verkürzen.
- **Abschaffung der generellen Pflicht zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.** Gemeinden müssen wie im übrigen Bauplanungsrecht Angebots-Bebauungspläne als Regelinstrument nutzen können; Sicherungsinstrumente stehen ihnen jederzeit über den städtebaulichen Vertrag zur Verfügung
- **Zulässigkeit von Batteriespeichern:** Zum Status quo zählt heute schon, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Batteriespeichern geplant werden. Batteriespeicher ermöglichen nicht nur eine bessere Systemintegration, sie verbessern auch erheblich den Energieertrag der Anlagen. Auf diese Weise tragen Batteriespeicher zur effizienten Flächeninanspruchnahme bei. **Der LEE regt an, der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen und Batteriespeicher im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich zuzulassen.**
- **Einzäunung – Status quo erhalten:** Freiflächenanlagen bedürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen einer Einzäunung. Einige Versicherer verlangen nach VdS sogar einen Untergrabschutz, was im Widerspruch zum Bestreben des Naturschutzes steht, die Zerschneidungswirkung zu minimieren. In der Praxis hat sich bei Freiflächenanlagen ein Bodenabstand von 5-10 cm etabliert. Die Festlegung auf 20 cm Bodenabstand dürfte zu einer Unvereinbarkeit bei „All-gefahren Policen“ führen. **Der LEE fordert deshalb, den Bodenabstand der Einzäunung von 20 cm, auf 10 cm, anzupassen.** Bei Vorkommen besonderer Zielarten, die einen größeren Bodenabstand erfordern, könnten im Bodenbereich in Einzelfällen z. B. Querungshilfen von 20x20 cm eingesetzt werden.

- **Reduzierte naturschutzrechtliche Anforderungen (Landschaftsbildanalyse, Sichttraumanalyse/Fotosimulation, Blendgutachten):** Der Wegfall dieser Gutachtenerfordernisse führt zu einer spürbaren Verfahrensvereinfachung und Kostenreduktion für Vorhabenträger. Aus juristischer Vorsicht weist der LEE darauf hin, dass die zugrundeliegenden materiellen Belange (Landschaftsbild, Blendwirkung) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung weiterhin zu berücksichtigen bleiben; eine nachvollziehbare, aber schlankere Dokumentation im Verfahren wird empfohlen, um Abwägungsfehler zu vermeiden.
- **Rechtsklarheit und Verbindlichkeit:** Präzisierung sämtlicher unbestimmter Begriffe und Kriterien der Rahmenbedingungen, um willkürliche Auslegungen und überzogene Forderungen in der Genehmigungspraxis auszuschließen. Klarheit im Sinne der Fachlichkeit bedarf aus unserer Sicht u.a. die Beantwortung folgender Fragen: Wie definiert das MLEUV Gemeinden? Was bedeutet „Mehrwert für die Biodiversität“? Zudem bedarf es eine Klarstellung, dass kein Landschaftsplan erforderlich ist, es sei denn, die Gemeinde verfügt bereits über einen – in diesem Fall ist der Landschaftsplan anzupassen.
- **Monitoring und Weiterentwicklung:** Regelmäßige, terminierte Evaluierung der Wirksamkeit der Rahmenbedingungen anhand der Zahl tatsächlich zugelassener Vorhaben, mit fester Berichtspflicht an den Landtag im Abstand von zwei Jahren.

4 Fazit

Der LEE begrüßt die Überarbeitung der Rahmenbedingungen als wichtigen und überfälligen Schritt zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 11. Mai 2023 und als direkte Reaktion auf die Hinweise aus dem Sonderausschuss Bürokratieabbau. Sie zeigt erstmals deutlich den politischen Willen des Landtages, Landschaftsschutzgebiete nicht mehr pauschal als Ausschlussräume für Photovoltaik zu behandeln. Davon profitieren nicht zuletzt auch Brandenburgs Kommunen, die über den Solareuro an der regionalen Wertschöpfung der Energiewende teilhaben.

Wir ermutigen das MLEUV den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen bzw. auf der Grundlage unsere Hinweise zu Ende zu gehen. Dafür **empfehlen wir dringend die erforderlichen Nachbesserungen umzusetzen und bieten hierzu ausdrücklich unsere fachliche Mitwirkung an.**

Ansprechpartner

Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e.V. (LEE BB)
Gregor-Mendel-Straße 36-37, 14469 Potsdam

Sebastian Haase
www.lee-bb.de

0331 27342884
info@lee-bb.de

0157 78873185